

# Arbeitsstudie: Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Karl Polanyi und Gøsta Esping-Andersen

Ronald Blaschke, November 2025

Im Folgenden werden Aussagen von Karl Polanyi und Gøsta Esping-Andersen zur Kommodifizierung<sup>1</sup> und Dekommodifizierung näher betrachtet, um sie für eine Diskussion der Dekommodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung durch Grundeinkommen<sup>2</sup> und soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen<sup>3</sup> fruchtbar zu machen. Dabei wird auch das Thema der universellen Zugänglichkeit zu diesen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und damit verbundenen Destratifizierungseffekten gestreift und in Bezug zur (De)Kommodifizierung gesetzt.

Der Begriff der Stratifizierung bzw. deren Minimierung oder Aufhebung durch eine Destratifizierung verweist nach Esping-Andersen auf die Möglichkeit der Wohlfahrtssysteme, Schichtungen und Klassenzugehörigkeiten, soziale Ungleichheiten aufrechtzuerhalten, zu verstärken (Stratifizierung) oder zu minimieren (Destratifizierung) – mit entsprechenden Effekten der Entsolidarisierung bzw. Solidarität (vgl. Esping-Andersen, 1990, S. 3 f., 25, 55 ff.): „Der Wohlfahrtsstaat mag zwar Dienstleistungen und Einkommenssicherheit bieten, aber er ist auch, und war schon immer, ein System der sozialen Schichtung. Wohlfahrtsstaaten sind wichtige Institutionen für die Strukturierung der Klassen und der sozialen Ordnung. Die organisatorischen Merkmale des Wohlfahrtsstaates tragen dazu bei, die Ausprägung der sozialen Solidarität, die Klassenteilung und die Statusdifferenzierung zu

---

<sup>1</sup> Kommodifizieren heißt, etwas zur Ware machen, abgeleitet vom englischen Wort commodity.

<sup>2</sup> Unter einem Grundeinkommen wird ein Einkommen verstanden, das *universell* (allen Menschen/allen Mitgliedern des Gemeinwesens), damit auch ohne jeglichen Nachweis von Bedürftigkeit im Sinne von unzureichendem oder nicht verfügbarem Einkommen und Vermögen), *bedingungslos* (im Sinne von Bedingungen bzgl. bestimmten Verhaltens, wie Arbeits- und Gegenleistungsbereitschaft, geschlechterkonformes Rollenverhalten) und *individuell garantiert*, die Geldmittel zur Verfügung stellt, die zur *Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe* nötig sind.

<sup>3</sup> Unter soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen werden Einrichtungen und Dienstleistungen verstanden, die Menschen zur grundlegenden Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zwecks deren Existenz und Teilhabesicherung zur Verfügung stehen. Diese können zum Beispiel in den Bereichen Ernährung, Energie, Wohnen, Mobilität, Bildung, Information, Kultur, Politik bereitgestellt werden.

bestimmen.“ (ebenda, S. 55) „Sowohl soziale Rechte als auch soziale Schichtung werden durch die Verbindung von Staat und Markt im Verteilungssystem geprägt.“ (ebenda, S. 4)

Der Begriff „Dekommodifizierung“ wurde erstmals Anfang der 1970er Jahre von Claus Offe verwendet. In der Wohlfahrtsstaatsforschung setzte er sich Anfang der 1990er Jahre mit der Rezeption der Studie „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ von Gösta Esping-Andersen durch. Offe und Esping-Andersen knüpfen mit dem Begriff u. a. an die Analysen von Karl Marx und Karl Polanyi zur Fiktionalität der Ware Arbeitskraft an (vgl. Brütt, 2011, S. 21 f.). Dies berührt die spezielle Thematik der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung. Polanyi hat darüber hinaus aber auch die geschichtliche Entwicklung der Markt- und Warenförmigkeit von Gütern und Dienstleistungen nachgezeichnet – ein ebenso wichtiges Thema im Hinblick auf die Debatte zur Dekommodifizierung. Darauf und auf die Frage der politischen Durchsetzung und Erhaltung der Dekommodifizierung, sowohl der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung als auch der Güter und Dienstleistungen, wird in der folgenden Studie ebenfalls eingegangen.

## **1. Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Karl Polanyi**

Polanyi versuchte in seinem Werk „The Great Transformation“ (Polanyi, 1978) die geschichtliche Entwicklung des Marktwesens, der Kommerzialisierung von Wirtschafts- und Produktionsfaktoren nachzuzeichnen. Dabei unterscheidet er vier Wirtschafts- bzw. Produktionsfaktoren: Güter-/Dienstleistung, Arbeit(skraft), Boden = Naturgüter und Geld. Näher wird im Folgenden aus Begrenzungsgründen nur auf die Faktoren Güter- und Dienstleistung und Arbeit eingegangen.

Im vorindustriellen Zeitalter sei es zur Ausweitung des wirtschaftlichen Prinzips des Tauschhandels von Gütern und deren Warenproduktion, insbesondere befördert durch die erste kommerzielle Revolution im Rahmen der mercantilistischen Wirtschaftspolitik. Lokale, nationale und internationale Märkte waren verschiedene Orte des eigens für Kauf und Verkauf produzierten Güter (und Dienstleistungen, vgl. ebenda, S. 103). Marktprozesse seien in dieser Epoche weitgehend ins Gesellschafts- und Sozialsystem eingebettet gewesen: Die Kontrolle und

Regulierung des Marktes, der Produktion und Distribution wurde auf unterschiedlichen sozialen und politischen Ebenen organisiert (vgl. ebenda, S. 87 ff.).

Polanyi beschreibt in einem zweiten Schritt die Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft über die vorindustrielle Warenproduktion von Gütern und Dienstleistungen hinaus: in eine „selbstregulierende Marktwirtschaft“, in „ein ökonomisches System, das ausschließlich von Märkten kontrolliert, geregelt und gesteuert wird; die Ordnung der Warenproduktion und -distribution wird diesem selbstregulierenden Markt überlassen“ (ebenda, S. 102). In der selbstregulierenden Marktwirtschaft wird a) „die Produktion und Distribution von Gütern ausschließlich durch die Preise [des Marktes, R. B.] gesichert“ (ebenda, S. 102 f.). Es sind b) aber nicht mehr nur Güter und Dienstleistungen Waren, sondern es wurden auch die anderen Wirtschafts- und Produktionsfaktoren wie „Arbeitskraft, Boden und Geld“ (ebenda, S. 111) handelbare Waren: „In einer kommerziellen Gesellschaft konnte ihre Verfügbarkeit nur auf eine einzige Weise gewährleistet werden: indem man sie käuflich machte. Sie mussten daher so organisiert werden, daß sie auf dem Markt zum Verkauf standen, mit anderen Worten als Ware galten.“ (ebenda, 111) Polanyi beschreibt damit einen Prozess einer totalen Kommerzialisierung, des zur-Ware-Machens/Werdens (commodity, Ware) aller oben genannten vier Wirtschafts- und Produktionsfaktoren. Allerdings werden drei davon, nämlich Arbeit(skraft), Boden und Geld) von ihm als fiktive Waren bezeichnet, denn diese drei Produktionsfaktoren wären im Gegensatz zu Gütern und Dienstleistungen „in Wirklichkeit nicht für den Verkauf auf den Markt produziert“ (ebenda, S. 111), sie würden aber als solche be- bzw. gehandelt (Fiktion). Die Einbindung auch dieser drei Wirtschafts- und Produktionsfaktoren in einen Waren-/Marktprozess hätte dazu geführt, dass nunmehr der gesamte Produktions- und Distributionsprozess „in Form von Kauf und Verkauf organisiert ist. In einer kommerziell ausgerichteten Gesellschaft ist eine andere Organisation der Produktion nicht möglich.“ (ebenda, S. 109) Die Transformation des gesamten Wirtschafts- und Produktionssystems in eine selbstregulierende Marktwirtschaft „als unvermeidliche Folge der Einführung des Fabriksystems in die kommerzielle Gesellschaft“ (ebenda, 111), veränderte nach Polanyi das gesamte Gesellschaftssystem: a) in Richtung der „Trennung der Gesellschaft in eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Sphäre“ (ebenda, S. 106), was b) eine Selbstregulierung des Marktes und c) die Umwandlung der Gesellschaft in eine

„Marktgesellschaft“ (ebenda, S. 106) bedeute: „die menschliche Gesellschaft [war] zu einem Beiwerk des Wirtschaftssystems herabgesunken“ (ebenda, S. 111). In dieser Marktgesellschaft dürften „keine Maßnahme oder Politik zugelassen werden, die das Geschehen auf den Märkten beeinflussen würde. Es dürfen daher weder Preis noch Angebot oder Nachfrage festgesetzt oder geregelt werden; zulässig sind nur solche Richtlinien und Maßnahmen, die die Selbstregelung des Marktes sichern“ (ebenda, S. 103). Polanyi selbst bezeichnete den selbstregulierenden Markt als „Versuch“ (ebenda, S. 101) bzw. als „utopisches Experiment“ (ebenda, S. 331), welches sowohl „auf demokratische oder aristokratische, auf konstitutionelle oder autoritäre, oder vielleicht auf eine völlig unvorhersehbare Weise“ (ebenda, S. 332) eingeschränkt bzw. beendet werden kann bzw. wird, genauso durch politische wie privatwirtschaftliche Monopole (vgl. ebenda, S. 339 f.).

Dekommodifizierung nach Polanyi, der diesen Begriff nicht benutzte, kann gemäß dieser kurz nachgezeichneten Entwicklung die Herausnahme der oben genannten Wirtschafts- und Produktionsfaktoren a) aus dem selbstregulierenden, also reinen Markt, aber b) auch aus dem Marktprozess generell bedeuten. Polanyi hat lediglich Vorschläge für die Herausnahme der fiktiven Waren aus dem selbstregulierenden Markt unterbreitet, auch als „Aufhebung der Warenfiktion“ (vgl. S. 333 f.) bezeichnet. Das heißt aber nicht, dass die Markt- und Warenförmigkeit der ehemals fiktiven Waren, ebenso wenig wie die der Güter und Dienstleistungen abgestreift würde. Sondern, dies heißt, dass die Markt- und Warenförmigkeit – wie und wie weitgehend oder geringfügig auch immer – sozial und politisch eingeschränkt, kontrolliert und reguliert wird: „Wenn in bezug auf eine Vielzahl von Produkten wettbewerbsbestimmte Märkte auch weiterhin funktionieren, dann muss dies den Zustand der Gesellschaft ebenso wenig beeinträchtigen, wie die Festsetzung von Preisen für Arbeit, Boden und Kapital außerhalb des Marktes die Kostenfunktion der Preise in bezug auf verschiedene Produkte beeinträchtigt.“ (ebenda, S. 333) Diese Feststellung hat Folgen für die Frage des Profits. Nach Polanyi entsteht „das als Profit bezeichnete Einkommen [...] in Wirklichkeit aus der Differenz zwischen zwei Arten von Preisen, dem Preis der produzierten Güter und deren Kosten, das heißt, den Preis der Waren, die für ihre Erzeugung erforderlich sind“ (ebenda, S. 103). Wenn nunmehr in einer sozial und politisch regulierten Wettbewerbs-, Markt- und Warenwirtschaft Preise und Kosten reguliert werden können, können somit auch

Profite reguliert werden. Profitmöglichkeiten und -erzielung werden damit nicht zwangsläufig abgeschafft, genauso wenig wie durch die Kontrolle und Regulierung die Warenform der vier Wirtschafts- und Produktionsfaktoren (Güter/Dienstleistungen, Arbeitskraft, Natur, Geld) abgeschafft wird. Polanyi meinte zwar, dass „Profite [...] nur dann gesichert sind, wenn die Selbstregulierung durch eng miteinander verflochtene, konkurrierende Märkte abgesichert ist“ (ebenda, S. 111). Ungesicherte Profite heißt aber nicht, dass Profitmöglichkeiten und -erzielung nicht mehr möglich sind – in welchem Umfang und in welchen Wirtschafts- und Produktionssektoren wäre sozial und politisch regulierbar. Daher „bedeutet das Ende der Marktgemeinschaft keineswegs, daß es keine Märkte mehr geben wird. Sie bestehen weiter, um die Freiheit der Konsumenten zu gewährleisten, die Nachfrageveränderung aufzuzeigen, die Produzenteneinkommen zu beeinflussen, und um als Instrument der volkswirtschaftlichen Rechnungsführung zu dienen, aber sie sind nicht mehr ein Organ der wirtschaftlichen Selbstregulierung.“ (ebenda, S. 333) Märkte, Kauf und Verkauf, Preise und Kosten, diese Merkmale der Markt- und Warenförmigkeit von Gütern und Dienstleistungen, von Arbeit(skraft), Naturgütern und Geld bleiben bestehen, genauso die Wettbewerbs- und Profitmöglichkeiten. Sie sollen nach Polanyi aber sozial bzw. politisch reguliert werden. Bei Polanyi handelt sich also um eine mehr oder weniger tiefgreifende, also graduelle Dekomodifizierung durch eine mehr oder weniger tiefgreifende soziale und politische Kontrolle und Regulierung der oben genannten Produktionsfaktoren. Das heißt, die als reine, soziale oder sozialistische Marktwirtschaften bezeichneten Marktwirtschaften bezeichnen im unterschiedlichen Grad regulierte und kontrollierte Marktwirtschaften.

### *Dekomodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung bei Polanyi*

Reine Marktwirtschaft bedeute nach Polanyi, dass „keine Einkommensbildung zugelassen werden [darf], die nicht durch Verkäufe entsteht“ (S. 103). In einer Gesellschaft, in der durch individuelles Einkommen die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden muss, ist also eine Einkommensbildung ohne Verkauf der Arbeit(skraft) auf dem Arbeitsmarkt, die trotzdem diese Existenz- und gesellschaftliche Teilhabe sichert, ein radikaler sozialer und politischer Eingriff in diese Marktwirtschaft. Eine vollkommen dekomodifizierte, also nicht

kommodifizierte Daseinsweise des Menschen bzgl. seiner individuellen Existenz- und Teilhabesicherung hat Polanyi am Beispiel der Sicherung des individuellen Lebensunterhalts vor der Entstehung von Arbeitsmärkten verdeutlicht: Polanyi beschreibt, woran „der Effekt der Errichtung eines Arbeitsmarktes [...] in Kolonialgebieten sichtbar [wurde]. Die Eingeborenen sollen gezwungen werden, ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft zu bestreiten.“ (ebenda, S. 225) Dieser Kommodifizierung menschlicher Arbeit(skraft) stellt er das „Prinzip der Freiheit von Not“ am Beispiel der vorkolonialisierten südafrikanischen Dorfgemeinschaften gegenüber. Dort sei „Verelendung unmöglich: wer immer Hilfe benötigte, erhält sie bedingungslos“ (ebenda), zitiert er eine Anthropologin. Polanyi bemerkt: „Es ist gerade das Fehlen der Drohung des Hungers für den einzelnen, das die primitive Gesellschaft in gewissem Sinne humaner macht als die marktwirtschaftliche Gesellschaft.“ (ebenda) Ob heute nun die vollständige Rücknahme der „Drohung des Hungers“ durch Grundeinkommen oder durch einen kostenlosen, insofern bedingungslosen Zugang zu Nahrungsmittel und andere (über-)lebensnotwendige Güter erfolgen sollte, ist eine andere Frage, der sich Polanyi nicht stellte. Für ihn bedeutet die Herausnahme der Arbeit(skraft) aus dem (reinen) Markt lediglich, dass der Lohnvertrag in wesentlichen Punkten nicht mehr ein Privatvertrag sei, sondern dass dessen Grundzüge und die Arbeitsbedingungen außerhalb des Marktes reguliert werden, durch öffentliche Institutionen, Gewerkschaften usw. (vgl. ebenda, S. 332). Diese Arbeitsmarktregulierung bedeutet aber nicht, dass die drei anderen Wirtschafts- und Produktionsfaktoren teilweise oder gänzlich aus dem Marktprozess herausgenommen werden (müssen). Polanyi beschrieb allerdings die aus seiner Sicht gegebenen Möglichkeiten der Herausnahme der anderen fiktiven Waren aus dem selbstregulierenden Markt (vgl. ebenda). Wie schon oben zitiert: „Das Ende der Marktgesellschaft bedeutet keineswegs, daß es keine Märkte mehr geben wird.“ (ebenda, S. 333)

Festzuhalten bleibt nach diesem Rekurs auf Polanyi, dass unterschiedliche Grade der Dekommodifizierung sozial und politisch gestaltbar sind – bis hin zur vollständigen Dekommodifizierung. Das kann im Hinblick auf Arbeit(skraft) bedeuten, dass die grundlegende Absicherung der individuellen Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mittels Einkommen und Zugang zu sozialen

Infrastrukturen/Dienstleistungen jenseits der Arbeitsmarktteilnahme der Individuen gegeben sein kann.

## **2. Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Gøsta Esping-Andersen**

Die Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe von Individuen war nun das spezifische Thema von Esping-Andersen. Er analysierte und typisierte<sup>4</sup> seinerzeit bestehende Wohlfahrtssysteme, spezifische Ausgestaltungen von sozialen Rechten und sozialen Leistungen entsprechend ihrer Dekommodifizierungs- und ihrer Universalitätspotenziale (vgl. Esping-Andersen, 1990 und 1998). Zu den sozialen Rechten und den Sozialsystemen gehören der Zugang zu Geldleistungen als auch zu sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen.

Als *universell* kann mit Esping-Andersen und dessen theoretische Anlehnung an Richard Titmuss' Unterscheidung zwischen residualem und institutionellem Wohlfahrtsstaat a) die Ausweitung der sozialen Rechte über marginalisierte Gruppen hinaus in die Mittelschicht und letztlich darüber hinaus auf die ganze Bevölkerung, und b) die Ausweitung der sozialen Rechte auf alle für das gesellschaftliche Wohlergehen relevanten gesellschaftlichen Bereiche (vgl. Esping-Andersen, 1990, S. 20). Zu Letzterem bemerkt er: „Somit ist die Bandbreite menschlicher Bedürfnisse, denen der Status eines sozialen Rechts zuerkannt wird, eine zentrale Definitionsfrage im Hinblick auf die Identifizierung von Wohlfahrtsstaatssystemen. Ein ‘institutioneller’ Wohlfahrtsstaat [...] ist [...] ein Staat, der keine vorgegebenen Grenzen für soziale Rechte anerkennt [...].“ (ebenda, S. 80)

Unter *Dekommodifizierung* versteht Esping-Andersen Folgendes:

„Dekommodifizierung liegt vor, wenn eine Dienstleistung als Recht erbracht wird und wenn eine Person ihren Lebensunterhalt unabhängig vom Markt sichern kann.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 21 f.) Eine individuelle Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe unabhängig vom Markt, auch vom Arbeitsmarkt, wäre eine nicht kommodifizierte Absicherung. Zugleich benutzt er den Begriff der Dekommodifizierung aber auch als einen graduell abstufbaren Begriff: „Die Frage

---

<sup>4</sup> Dabei handelt es sich um eine idealtypische, nicht realtypische Kategorisierung.

sozialer Rechte stellt sich als eine der De-Kommodifizierung, d. h. der Bereitstellung alternativer, nicht-marktförmiger Mittel zur Wohlfahrtsproduktion. De-Kommodifizierung kann sich entweder auf die erbrachten Dienste oder den Status einer Person beziehen, aber in jedem Fall steht sie für das *Maß, in dem Verteilungsfragen vom Marktmechanismus entkoppelt sind*. Das bedeutet, daß die bloße Existenz von Sozialfürsorge oder Sozialversicherung nicht notwendigerweise auch eine spürbare De-Kommodifizierung mit sich bringt, solange sie das Individuum nicht substantiell von ihrer Marktabhängigkeit befreit.“ (Esping-Andersen, 1998, S. 36; kursive Hervorhebung R. B.) Die Beurteilung der Ausgestaltung der sozialen Rechte und der konkreten Sozialleistungen der Menschen erfolgt also im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur und das Ausmaß der Dekommodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung. Dekommodifizierung kennzeichnet auch das Ausmaß des Warenstatus der Menschen: „Das herausragende Kriterium für soziale Rechte muss der Grad sein, in dem sie es den Menschen ermöglichen, ihren Lebensstandard von den reinen Marktkräften unabhängig zu machen. In diesem Sinne vermindern soziale Rechte den Status der Bürger als ‚Ware‘.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 3) *Status* einer Person bezeichnet hier die (Nicht-)Warenförmigkeit bzw. (Nicht-)Lohnabhängigkeit der menschlichen Existenz und Arbeit. Der Zugang zu Geldleistungen oder zu sozialen Infrastrukturen/ Dienstleistungen kann also dekommodifizierend bzw. nicht kommodifizierend hinsichtlich dieses Status‘ der Individuen gestaltet sein – oder auch nicht. Davon unabhängig steht aber die Frage, ob die distribuierten Geldleistungen bzw. Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen Resultate markt- und warenförmiger Produktion sind, bleiben oder nicht bleiben – also ob nur der individuelle Zugang im unterschiedlichen Maße unabhängig vom Verkauf der Ware Arbeitskraft gestaltet ist, nicht aber die mit einem Einkommen und anderweitig zugänglichen Güter und Dienstleistungen selbst. Möglich wäre auch, dass infrastrukturelle Angebote und Dienstleistungen zwar nicht selbst als Waren von den Individuen mittels Einkommen gekauft werden müssen, dafür aber gesellschaftliche Vermittlungsinstanzen (Staat, Kommunen, Sozialversicherungen) als Käufer der auf dem (Arbeits-)Markt hergestellten Waren (Güter, Dienstleistungen) auftreten (können). Genauso können die finanziellen Mittel für die staatliche ... Finanzierung von sozialen Geldleistungen und den staatlichen ... Kauf von sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen aus weiterhin bestehenden

(Arbeits-)Marktprozessen abgeschöpft werden, über Steuern, Beiträge und Abgaben auf Einkommen, Vermögen der Individuen und Unternehmen (vgl. Kapitel 3.2).

Wenn Esping-Andersen schreibt, dass soziale Rechte den Status der Menschen als Ware „vermindern“, scheint es, wie bei Polanyi, lediglich um eine graduelle Verminderung, nicht um die gänzliche Abschaffung des Waren-Status‘ der Menschen zu gehen. Aber Esping-Andersen hat die gänzliche Dekommodifizierung und Abschaffung des Waren-Status‘ der Menschen, wie oben mit der Begriffsbestimmung ausgeführt, durchaus im Blick: „Die Variabilität der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates spiegelt konkurrierende Reaktionen auf den Druck zur Dekommodifizierung wider. Um das Konzept zu verstehen, sollte die Dekommodifizierung nicht mit der vollständigen Abschaffung der Arbeit als Ware verwechselt werden; es geht nicht um alles oder nichts. Vielmehr bezieht sich das Konzept auf das Ausmaß, in dem Individuen oder Familien unabhängig von der Marktteilnahme einen sozial akzeptablen Lebensstandard aufrechterhalten können. In der Geschichte der Sozialpolitik haben sich die Konflikte vor allem darum gedreht, welcher Grad an Marktimmunität ‚zulässig‘ wäre, d. h. um die Stärke, den Umfang und die Qualität der sozialen Rechte. Wenn sich Arbeit eher der freien Wahl als der Notwendigkeit annähert, kann Dekommodifizierung auf De-Proletarisierung hinauslaufen.“ (ebenda, S. 37) Eine freie Wahl statt Notwendigkeit der Lohnarbeit schafft die Lohnabhängigkeit der grundlegenden individuellen Existenz- und Teilhabesicherung gänzlich ab: es handelt sich um eine individuelle (nicht gesellschaftliche) Entkopplung von Lohnarbeit und grundlegender Existenz-/Teilhabesicherung, wie sie zum Beispiel durch ein Grundeinkommen oder bedingungslose = kostenlose Zugänge zu sozialen Infrastrukturen/Dienstleistung möglich ist: „Eine Minimaldefinition [des dekommodifizierenden Wohlfahrtsstaates, R. B.] muss beinhalten, dass die Bürger frei und ohne potenziellen Verlust des Arbeitsplatzes, des Einkommens oder des allgemeinen Wohlergehens aus der Arbeit aussteigen können, wenn sie es selbst für notwendig halten.“ (ebenda, S. 23) Die oben genannte „De-Proletarisierung“ und die genannte Möglichkeit, aus der Arbeit ohne Verlust des Einkommens und des Wohlergehens auszusteigen, wenn es das Individuum für notwendig erachtet, sind starke Chiffren für die ausreichende und bedingungslose Absicherungen der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe der Individuen, also ihres nicht kommodifizierten Status‘ – auch wenn Esping-Andersen

im Anschluss an dieses Zitat lediglich Beispiele für Bereiche der Sozialversicherungen und Sorgennotwendigkeiten anführt.<sup>5</sup> Oder auch, wenn Esping-Andersen hinsichtlich seinerzeit gegebener Ausprägungen des Wohlfahrtsstaatlichen konstatiert: „Soziale Rechte sind fast nie bedingungslos.“ (ebenda, S. 48) Aber festzuhalten ist: Die fehlende Bedingungslosigkeit sozialer Rechte ist für Esping-Andersen kein ehernes Gesetz, sondern ein zu überwindender Zustand. Eine Transformation in diese Richtung wird von ihm als fortschrittlich bezeichnet. So wäre es ein „sehr fortschrittlicher Fall [...], wenn den Bürgern unabhängig von der Ursache ein Soziallohn gezahlt würde. Die Idee eines de facto garantierten Bürgerlohns, wie er in Skandinavien und den Niederlanden diskutiert wird, und mit bescheideneren Ambitionen im Falle des amerikanischen Vorschlags zur negativen Einkommensteuer, kommt diesem Szenario nahe.“ (ebenda, S. 47 f.)

Festzuhalten kann erstens mit Esping-Andersen, dass Individuen Adressat\*innen der Wohlfahrt sind.

Zweitens, dass eine bedingungslose soziale Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe – wenn politisch gewollt – möglich ist. Das wäre eine gänzliche Dekomodifizierung im Sinne einer nicht kommodifizierten Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe.

Drittens, dass Dekomodifizierung und Universalisierung zwei miteinander verbundene Prozesse sind, die Klassenzugehörigkeiten „ersetzen“ kann: „Wenn die sozialen Rechte den rechtlichen und praktischen Status von Eigentumsrechten erhalten, wenn sie unantastbar sind und wenn sie auf der Grundlage der Staatsbürgerschaft und nicht der Leistung gewährt werden, führen sie zu einer Dekomodifizierung des Status des Einzelnen gegenüber dem Markt. Das Konzept

---

<sup>5</sup> „Unter Berücksichtigung dieser Definition würden wir beispielsweise von einer Krankenversicherung verlangen, dass Einzelpersonen Leistungen in Höhe ihres normalen Einkommens garantiert werden, sowie das Recht auf Abwesenheit mit minimalem Nachweis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und für die Dauer, die die Person für notwendig erachtet. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen in der Regel für Akademiker, Beamte und höherrangige Angestellte gelten. Ähnliche Anforderungen würden für Renten, Mutterschaftsurlaub, Elternurlaub, Bildungsurklaub und Arbeitslosenversicherung gelten.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 23) Das entscheidende Kriterium ist, dass es in den Händen der Person liegt, zu definieren, was eine Notwendigkeit sei, um das (temporäre) Aussteigen aus dem Arbeitsmarkt zu begründen.

der sozialen Staatsbürgerschaft beinhaltet aber auch eine soziale Schichtung: Der Status als Staatsbürger konkurriert mit der Klassenzugehörigkeit oder ersetzt sie sogar.“ (ebenda, S. 21) Damit stehen die mit einer Dekomodifizierung verbundene Universalisierung bei Esping-Andersen im engen umgekehrt proportionalen Zusammenhang zur Stratifizierung, die ebenfalls den Status eines Menschen abbildet, hier den Status, den dieser in der Gesellschaft im Sinne einer Klassen- oder Schichtenzugehörigkeit hat: Eine hohe bzw. gänzliche Dekomodifizierung/ Universalisierung bewirkt eine geringe bzw. aufgehobene Schichtung und Spaltung der Gesellschaft (Destratifizierung), keine oder eine geringe Dekomodifizierung/ Universalisierung bedeutet die Aufrechterhaltung bzw. sogar Verschärfung der Schichtung und Spaltung der Bevölkerung (Stratifizierung)<sup>6</sup> – mit entsprechenden Effekten hinsichtlich sozialer Ungleichheit und Entsolidarisierung.

Viertens kann mit Esping-Andersen argumentiert werden, dass niedrige, also unzureichende soziale Absicherungen, selbst wenn sie universell sein sollten, keineswegs mit einer Dekomodifizierung einhergehen müssen. Zum „Beveridge-Typ“ des Bürgersozialeinkommens bemerkt er: „Es bietet eine grundlegende, gleiche Leistung für alle, unabhängig von früheren Einkünften, Beiträgen oder Leistungen. Es kann in der Tat ein solidarisches System sein, aber nicht notwendigerweise dekomodifizierend, da nur selten derartige Systeme in der Lage waren, Leistungen auf einem solchen Niveau anzubieten, dass sie den Empfängern eine echte Alternative zur Arbeit bieten.“ (ebenda, S. 23) Das träfe für partielle Grundeinkommen wie für eine unzureichende Ausgestaltung der sozialen infrastrukturellen Angebote und Dienstleistungen zu, auch wenn sie für alle, also universell zugänglich wären.

---

<sup>6</sup> Dazu Esping-Andersen: „Die Tradition der Armenfürsorge und ihr zeitgenössischer Ableger, die bedarfsorientierte Sozialhilfe, waren ganz offensichtlich auf die Schichtung der Gesellschaft ausgerichtet. Durch die Bestrafung und Stigmatisierung der Empfänger fördert sie soziale Dualismen und war daher ein Hauptangriffspunkt der Arbeiterbewegung. Das von konservativen Reformern wie Bismarck und von Taffe geförderte Sozialversicherungsmodell war ebenfalls ausdrücklich eine Form der Klassenpolitik. Es versuchte tatsächlich, zwei gleichzeitige Ergebnisse in Bezug auf die Schichtung zu erreichen. Das erste bestand darin, die Spaltung unter den Lohnempfängern zu festigen, indem unterschiedliche Programme für verschiedene Klassen- und Statusgruppen gesetzlich verankert wurden, von denen jede ihre eigenen, auffallend einzigartigen Rechte und Privilegien hatte, die die angemessene Stellung des Einzelnen im Leben betonen sollten. Das zweite Ziel bestand darin, die Loyalität des Einzelnen direkt an die Monarchie oder die zentrale Staatsgewalt zu binden.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 24) „Als Alternative zu bedürftigkeitsgeprüfter Unterstützung und korporatistischer Sozialversicherung fördert das universalistische System die Gleichheit des Status.“ (ebenda, S. 25)

Die ausreichende Ausgestaltung der universellen und bedingungslos zugänglichen sozialen Geldleistungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen ist, da sie auch eine ausreichende Umverteilung von oberen zu mittleren und unteren Einkommensschichten voraussetzt, eine wesentliche Bedingung für deren tatsächliches Potenzial für eine Dekomodifizierung und die Aufhebung sozialer Schichtung und Spaltung (Destratifizierung).

Esping-Andersen argumentiert fünftens, dass Bedürftigkeitsprüfungen, wie sie dem liberalen Paradigma des Wohlfahrtsregimes eigen sind, die Kommodifizierung und den Waren-Status Erwerbsfähiger festschreiben: „Auf diese Weise wurde die Ausweitung bedingungsloser sozialer Rechte vermieden, und die staatlichen Zuwendungen waren auf die nachweislich Bedürftigen beschränkt und würden die Arbeitnehmer nicht dazu verleiten, sich für Sozialhilfe statt für Arbeit zu entscheiden. Ein bedürftigkeitsgeprüftes Sozialhilfesystem stellt in gewisser Weise sicher, dass das Einkommen außerhalb des Marktes denjenigen vorbehalten bleibt, die ohnehin nicht in der Lage sind, am Markt teilzunehmen. [...] Titmuss‘ Konzept des residualen oder marginalen Wohlfahrtsstaates versucht, genau diese Eigenschaft des liberalen Paradigmas zu erfassen, nämlich, dass die öffentliche Verpflichtung nur dort einsetzt, wo der Markt versagt: die Warenlogik hat die Oberhand.“ (ebenda, S. 43)

Sechstens ist mit Esping-Andersen darauf zu verweisen, dass bedürftigkeitsgeprüfte, also nicht universelle soziale Geld-, Güter- und Dienstleistungen nur für einen Teil der Bevölkerung dekomodifizierend wirkt, auch im Falle, dass diese Leistungen diesem Bevölkerungsteil bedingungslos gesichert würden. Sie haben also kein universelles dekomodifizierendes Potenzial. Bedürftigkeitsgeprüfte und an Bedingungen geknüpfte Zugänge zu sozialen Geld-, Güter- und Dienstleistungen haben aber grundsätzlich ein enormes Potenzial, die Gesellschaft zu spalten und gesellschaftliche Schichtungen zu verstärken, also eine stratifizierende Wirkung (vgl. Fußnote 8).

Weitere Zitate verdeutlichen siebtens den Zusammenhang von bedürftigkeitsgeprüften, niedrigen, stigmatisierenden Sozialleistungen und geringem/keinem Dekomodifizierungspotenzial bzw. Kommodifizierungseffekten: „Die bedürftigkeitsgeprüfte Armenhilfe bietet möglicherweise ein Sicherheitsnetz der

letzten Instanz. Wenn die Leistungen jedoch niedrig und mit einem sozialen Stigma verbunden sind, wird das Hilfssystem alle außer den Verzweifelten dazu bringen, sich am Markt zu beteiligen.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 22). Esping-Andersen erklärt weiter: „Bedarfsprüfungen und typischerweise geringe Leistungen schmälern deren dekommodifizierenden Effekt.“ (Esping-Andersen, 1998, S. 37) Derartige Geld-, Güter- oder Dienstleistungen haben aber nicht nur einen geringen oder gar keinen Dekommodifizierungseffekt, so meine Ergänzung, sondern einen Kommodifizierungseffekt, weil sie faktisch zur Lohn-/Erwerbsarbeit zwingen. Darüber hinaus: Deren stigmatisierender Charakter führt dazu, dass soziale Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet entweder ein Leben in extremer Armut oder weist eben den genannten Kommodifizierungseffekt auf – denn es besteht aus Gründen der sozialsystemisch bedingten Nichtinanspruchnahme ein Zwang aus existenziellen und Teilhabegründen zur Aufnahme einer Lohn-/Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt.

Obwohl Esping-Andersens Diskussion der Dekommodifizierung durchaus diejenigen konkreten Ausgestaltungsprinzipien sozialer Geld-, Güter- und Dienstleistungen benannte, die faktisch eine Dekommodifizierung schwächen oder gar verhindern, blieben seine Überlegungen nicht unkritisiert: weil von ihm nicht ausreichend berücksichtigt wurde, dass bestimmte Dekommodifizierungspolitiken explizit mit Kommodifizierungsabsichten verbunden sein können und waren – der (graduellen) Dekommodifizierung also explizit politisch einer gegenläufige Zielsetzung verpflichtet ist: So zum Beispiel, wenn der (temporäre) dekommodifizierende Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung bei Erwerbslosigkeit, Krankheit und im Alter an einen vorherigen Verkauf der Ware Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt und entsprechende Beitragszahlungen an die Sozialversicherungsträger gebunden ist: Wenn diese nicht erfolgte, ist sowohl eine Geldleistungen an das Individuum als auch ein kostenloser/kostengünstiger Zugang zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen der Sozialversicherungen nicht möglich (vgl. Wyss, 2012). Ein anderes Beispiel der explizit politisch beabsichtigten Kommodifizierung mithilfe dekommodifizierender sozialer Angebote wäre der kostenlose oder mit einem geringen Kosten verbundene Zugang zur Kinderbetreuung im Rahmen der Infrastrukturen- und Dienstleistungsangebote – und zwar dann, wenn diese mit einem existenziellen, moralischen und/oder gesetzlichen Druck zu Aufnahme von

Lohn-/Erwerbsarbeit verbunden sind. Oder wenn die BAföG-Unterstützung Studierender zwecks Existenz- und Teilhabesicherung zwar während des Studiums als temporär dekommodifizierendes Darlehen ausgereicht wird, dieses aber explizit auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt zielt und später teilweise über Arbeitsmarkteinkommen zurückgezahlt werden muss. Die letzteren beiden Beispiele zeigen eine sozialinvestive Ausrichtung der Wohlfahrtspolitik auf.

### **3. Zusammenfassung: Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Polanyi und Esping-Andersen und über diese hinausgehend**

#### **3.1 Kommodifizierung und Dekommodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung**

Sowohl der Grad der Dekommodifizierung als auch die gänzliche Dekommodifizierung hängt von den konkreten wohlfahrtsstaatlichen Bedingungen ab, unter denen Individuen ihre grundlegende Existenz und gesellschaftliche Teilhabe sichern können.

- a) Eine gänzliche Dekommodifizierung ist nur gegebenen, wenn die Individuen unabhängig vom Verkauf der Ware Arbeitskraft ihre Existenz und gesellschaftliche Teilhabe sichern können. Grundeinkommen *und/oder* universelle, bedingungslose = kostenlose Zugänge zu ausreichend ausgestalteten sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen dekommodifizieren *gänzlich* die *grundlegende* Absicherung der Existenz und gesellschaftliche Teilhabe der einzelnen Menschen. Man kann von einer nicht kommodifizierten individuellen Existenz- und Teilhabesicherung sprechen – *keine\*r* muss die eigene Arbeitskraft dafür auf dem Arbeitsmarkt verkaufen. Das heißt nicht, dass über diese Absicherung hinaus, die Individuen nicht weiterhin ihre Arbeitskraft verkaufen können – sie müssen es nur nicht, um *grundlegende* Absicherung ihrer Existenz und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen.
- b) Die universelle und bedingungslose Absicherung verhindert auch jeglichen Kommodifizierungsdruck durch Stigmatisierung und destratifiziert zugleich, sie vermindert bzw. hebt gesellschaftliche Schichtungen und Spaltungen auf.

c) Keinen oder einen (nur sehr) geringen Dekommodifizierungseffekt bzgl. der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung haben soziale Geldleistungen und Zugänge zu sozialen Infrastrukturen/Dienstleistungen.

- die bedingt<sup>7</sup> (insofern auch nicht universell) sind und/oder
- die bedürftigkeitsgeprüft (insofern auch nicht universelle) sind und/oder
- die gering, unzureichend<sup>8</sup> sind und/oder
- die stigmatisierend (insbesondere als Folge von Bedürftigkeitsprüfungen und Bedingtheiten) sind.

d) Keinen oder nur einen temporären bzw. geringen Dekommodifizierungseffekt haben soziale Geld-, Güter- und Dienstleistungen, die explizit politisch die Zielsetzung der Kommodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung beabsichtigen, siehe dazu die Beispiele aus Kapitel 2 (Sozialversicherungen, Kinderbetreuung im Rahmen sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen, BAföG).

### **3.2 Kommodifizierung und Dekommodifizierung der Güter und Dienstleistungen**

Blickt man mit Polanyi über die Arbeitsmarktteilnahme der Individuen hinaus auf den Güter- und Dienstleistungsmarkt und fokussiert man also statt auf die Distribution auf die Ebene der *Produktion* von Gütern und Dienstleistungen, ist Folgendes zu konstatieren: bei einem graduell dekommodifizierten oder nicht kommodifizierten Zugang der Individuen zu Geld-, Güter- und Dienstleistungen hebt sich ein bestehender Warencharakter und eine bestehende marktförmige Produktion der dadurch erlangten und zugänglichen Güter und Dienstleistungen nicht auf. Denn sie können erstens auf dem Güter-/Dienstleistungs- bzw. Arbeitsmarkt produziert und

---

<sup>7</sup> Zum Beispiel mit vorherigen bzw. aktuellen Lohn-/Erwerbsarbeitsverpflichtungen und -zwängen verbundene soziale Leistungen wie Sozialversicherungs- und Grundsicherungsleistungen.

<sup>8</sup> Partielle Grundeinkommen und/oder nicht ausreichende oder mit (geringen) Kosten verbundene Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen, die die *grundlegende* individuelle Existenz und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen nicht sichern, weisen keinen Dekommodifizierungseffekt auf: denn für die zur Existenz und Teilhabesicherung nötige Einkommensbildung ist eine Arbeitsmarktteilnahme notwendig, wenn keine anderen ausreichenden Einkommensquellen zur Verfügung stehen (zum Beispiel Vermögenseinkommen, Erbschaften, Schenkungen usw.). Mit (geringen) Kosten verbundene Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen sind nicht universell zugänglich, sondern nur denjenigen, die zahlungsfähig sind. Daher haben sie keinen oder nur einen geringen Destratifizierungseffekt.

zweitens auf dem Güter- und Dienstleistungsmarkt gekauft weder: vom Individuum mit den jeweiligen Sozialtransfers entweder zu vollen Preisen bzw. kostengünstig aufgrund staatlicher Subventionen, oder im Falle kostenfreier Zugänglichkeit vom Staat, von Kommunen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträgern, gemeinnützigen Organisationen und privaten Unternehmen wie Genossenschaften oder profitorientierten Unternehmen. Auch sind die zum Kauf bzw. zur Subventionierung nötigen staatlichen, versicherungsbasierten Geldmittel (arbeits-)marktabhängig erbracht, nämlich in Form von Steuern, Abgaben und Beiträgen auf (Arbeits-)Markteinkommen der Individuen und Unternehmen erhoben.

Das heißt bei der Diskussion über die Dekomodifizierung der Güter und Dienstleistungen muss zwischen einer a) kommodifizierten Produktion (hier: markt- und warenförmig) und einer b) dekomodifizierter bzw. kommodifizierter Allokation im Sinne von Zuordnung, Aufteilung oder Verteilung dieser Güter und Dienstleistungen unterschieden werden. Denkbar und politisch gestaltbar ist, dass nicht nur die Allokation bzw. Distribution, sondern auch die Produktion aller (oder aller grundlegenden) Güter und Dienstleistungen dekomodifiziert oder nicht kommodifiziert erfolgt – ohne Kauf- und Verkaufsaktionen, ohne Preis- und Einkommensbildungsprozesse, jenseits der Warenform und Marktförmigkeit, auch jenseits des sogenannten Wettbewerbs, aber diesseits einer Kooperation.

#### **4. Politische Durchsetzung und Erhaltung der dekomodifizierten und nicht kommodifizierten Produktion und Allokation**

Mit Polanyi möchte ich zum Abschluss darauf verweisen, dass die politische Durchsetzung und Erhaltung von Dekomodifizierungen bis hin zur gänzlichen Dekomodifizierung a) sowohl der Produktion von Gütern und Dienstleistungen für grundlegende Bedarfe und darüber hinaus, b) als auch der grundlegenden individuellen Existenz- und Teilhabesicherung und darüber hinaus, auf verschiedenen politischen Wegen möglich ist: auf demokratische oder auf autoritär-diktatorische Weise. Eine postkapitalistische, also dekomodifizierte bzw. nicht kommodifizierte Produktion und Allokation kann, muss keineswegs emanzipatorische Züge tragen. Sie kann von anderen als direkt vom Markt abhängigen Zwangsverhältnissen geprägt

sein. So zum Beispiel im Falle des Zwangs zu nicht kommodifizierten Arbeiten und Tätigkeiten jenseits des Arbeitsmarktes, der mit der Androhung des Entzugs notwendiger Mittel zur individuellen Existenz- und Teilhabesicherung durchgesetzt wird, zum Beispiel im Falle von bedingten Mindesteinkommen oder Zugängen zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen, die eine Arbeits-Gegenleistung jenseits des Arbeitsmarktes verlangen. In diesem Zusammenhang sei an das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäß dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation erinnert: „Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

**Literatur** (Übersetzung englischsprachiger Texte durch den Autor des vorliegenden Beitrages)

Brütt, C. (2011). Workfare als Mindestsicherung.

Von der Sozialhilfe zu Hartz IV. Deutsche Sozialpolitik 1962 bis 2005. transcript Verlag; <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/bc/28/88/oa97838394150921agvTrcYZyKut.pdf> (Abruf am 23.11.2025)

Esping-Andersen, G. (1998). Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, S., Ostner, I. (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Campus Verlag. S. 19-56.

Esping-Andersen, G. (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Polity Press; <https://pagotto.wordpress.com/wp-content/uploads/2018/05/the-three-worlds-of-welfare-capitalism-1990.pdf> (Abruf am 23.11.2025)

Polanyi, K. (1978). The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Suhrkamp Verlag.

Wyss, K. (2012). Dekommodifizierung oder Kommodifizierung durch den Wohlfahrtskapitalismus? Eine Gegenhypothese gegen den Begriff der Dekommodifizierung bei Esping-Andersen; <https://www.wyss-sozialforschung.ch/kommentare/kkommentare/k0053/index.html> (Abruf am 23.11.2025)